

Pastoral-Fälle.

I. (Sittliche Erlaubtheit einer gewissen chirurgischen Operation.)
Folgender Fall wurde dieser Zeitschrift zur moraltheologischen Begutachtung vorgelegt: „Manche Irrenärzte nehmen neuestens bei psychopathischen Onanisten einen operativen Eingriff vor, der in der Unterbindung der Samenwege besteht. Der Erfolg ist bei den meisten ein günstiger: sie werden wieder zur Berufssarbeit fähig. Sonst gehen sie unrettbar der allmählichen Verblödung entgegen. Der Eingriff wird eventuell auch ohne Wissen und gegen den (unvernünftigen) Willen der Patienten vollzogen. Sie sind nach der Operation impotent für die Ehe; doch lässt sich durch neuerliche Operation günstigenfalls der Samenweg wieder freimachen. Ist es vom sittlichen Standpunkt erlaubt, eine solche Operation vorzunehmen, a) wenn der psychopathische Onanist zustimmt, b) ohne oder gegen seinen Willen?“

Die hier beschriebene Operation scheint nichts anderes zu sein, als die in den letzten Jahren immer häufiger angewendete Vasektomie. Der einzige Unterschied besteht vielleicht darin, daß bei der Vasektomie die Samenwege durchschnitten, während nach der obigen Angabe dieselben nur unterbunden werden. Die Vasektomie ist eine leichte und fast schmerzlose Operation. In einigen Minuten ist dieselbe fertig; Narrose ist nicht einmal erforderlich, sondern bloß örtliche Anästhesie. Am häufigsten scheint die Vasektomie in Nordamerika ausgeführt zu werden, wo man einen zweifachen Zweck damit verfolgt, nämlich erstens Neger zu bestrafen, die an einem weißen Mädchen sich vergriffen haben; zweitens radikal zu verhüten, daß minderwertige Menschen, wie Epileptiker, Trunkenbolde, Syphilitiker u. s. w. ihre schlechten physischen oder moralischen Eigenschaften auf Nachkommen verpflanzen. In einigen Bundesstaaten Nordamerikas ist die Vasektomie sogar gesetzlich vorgeschrieben, so in Indiana, Utah, Kalifornien. Der Staat Indiana hat am 9. März 1907 folgendes Gesetz aufgestellt: „Da bei der Fortpflanzung die Vererbung des Verbrechens, des Blödsinnes und der Geisteschwäche eine höchst wichtige Rolle spielt, wird von der gesetzgebenden Versammlung des Staates Indiana beschlossen, daß mit und nach der Annahme dieses Gesetzes es für eine jede in diesem Staate bestehende Anstalt, die mit der Obhut über unverbesserliche Verbrecher, Blödsinnige und Schwachsinnige betraut ist, zwingende Vorschrift ist, in ihre Beamtenschaft nebst dem gewöhnlichen Anstaltsarzt zwei erfahrene Chirurgen von anerkannter Tüchtigkeit aufzunehmen, deren Pflicht es ist, im Vereine mit dem Anstaltsarzt den geistigen und körperlichen Zustand derjenigen Insassen zu prüfen, die von dem Anstaltsarzt und dem Verwaltungsrat (Board of Managers) hiezu bezeichnet werden. Wenn es nach dem Urteil dieses Sachverständigenkollegiums und des Verwaltungsrates nicht ratsam ist, eine Zeugung zuzulassen, und wenn keine Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich der geistige Zustand des betreffenden Insassen bessern werde, dann sollen die Chirurgen berechtigt sein, eine Operation zur

Verhütung der Zeugung vorzunehmen, die nach ihrer Entscheidung am sichersten und wirksamsten ist. Aber diese Operation soll lediglich in den Fällen vorgenommen werden, die als nicht besserungsfähig erklärt worden sind.“¹⁾

Über die Vasektomie ist in den letzten Jahren viel geschrieben und disputiert worden, sowohl vom physiologisch-medizinischen, wie vom moraltheologischen Standpunkte aus. Und fürwahr, auch die katholische Moraltheologie kann nicht interesselos an dieser Operation vorbeigehen, die sowohl das individuell sittliche, wie das soziale Leben so tief berührt. Am meisten ist natürlich in Amerika über die Vasektomie geschrieben worden, wo diese Operation ja auch am häufigsten angewendet wird. Rühmt sich doch ein amerikanischer Arzt in Indianapolis, diese Operation bereits 456 mal mit dem besten Erfolge ausgeführt zu haben. Die amerikanischen Theologen waren und sind nicht einig über den sittlichen Wert der Vasektomie. Für deren Erlaubtheit plädieren der Franziskaner Donovan, der Oblatenpater Labouré; dann O’ Malley und zwei andere mit den Pseudonymen Perplexus und Neoscholasticus. Ihr Beweisgang ist kurz folgender: Die Vasektomie ist eine kleine, ziemlich schmerzlose Operation, die allerdings eine teilweise Verstümmelung bewirkt. Nun ist aber eine derartige, kleine Operation und teilweise Verstümmelung erlaubt, wenn damit ein großes geistiges oder auch materielles Gut erreicht wird. Wie könnte man sonst die Kastrierung der Sängerknaben rechtfertigen, die jahrhundertelang praktiziert wurde für einige große Kirchenchöre? Wenn es nämlich erlaubt ist, Knaben zu kastrieren, damit sie eine schöne Stimme behalten, warum soll es dann unerlaubt sein, minderwertige Menschen durch die Vasektomie, die doch eine bedeutend geringere Operation ist als die damalige Kastration, zeugungsunfähig zu machen, damit sie ihre schlechten physischen oder moralischen Eigenschaften nicht fortpflanzen zum großen Schaden der Menschheit? Und das zumal, wenn diese minderwertigen Menschen frei einwilligen in diese Operation? Dazu kommt noch ein anderer Grund: Für das Gemeinwohl muß der einzelne Untertan seine Gesundheit, sein Vermögen, seine Freiheit, ja sogar sein Leben opfern, wie das z. B. im Kriege vorkommt. Deshalb kann und muß der Staat gemeingefährliche Menschen absondern oder gar einsperren. Warum soll der Staat zum wirkameren Schutze des Gemeinwohles nicht an gewissen minderwertigen und gefährlichen Menschen die Vasektomie, auch gegen deren Willen vornehmen lassen, wenn kein anderes sicher wirksames Mittel zu Gebote steht?

Die Unerlaubtheit der Vasektomie — abgesehen von den Fällen, wo sie notwendig ist zur Erhaltung der Gesundheit des Kranken — behaupten eine ganze Reihe von hervorragenden Theologen. So der Löwener Universitätsprofessor De Becker,²⁾ der spanische Jesuitenpater

¹⁾ Mitgeteilt im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalstatistik von H. Groß, Bd. 29, S. 32 bis 33.

²⁾ American Ecclesiastical Review, vol. 42, 474.

Ferrer^{es},¹⁾ der englische Dominikaner E. Rigby,²⁾ der Innsbrucker Universitätsprofessor und Jesuitenpater Albert Schmitt,³⁾ der deutsche Arzt Dr Bergmann⁴⁾ u. s. w. Wer hat nun recht? Die Verteidiger oder die Gegner der Vasektomie?

Der Klarheit halber sollen zwei Fragen getrennt gestellt und beantwortet werden: 1. Darf der Arzt (privata auctoritate) diese Operation vornehmen an einem Patienten, a) der einwilligt oder b) sich dagegen sträubt? 2. Kann der Staat diese Operation vorschreiben, sei es zur Strafe für ein begangenes Verbrechen, sei es um die Fortpflanzung krankhafter oder verbrecherischer Anlagen endgültig zu verhüten, wenn kein anderes zuverlässiges Mittel vorhanden ist?

Ad I. Die erste Frage enthält zwei Teile: Darf der Arzt gegen den Willen eines Patienten die Vasektomie vornehmen; darf er es wenigstens tun, wenn der Patient einwilligt oder gar die Operation verlangt? Die Beantwortung des ersten Teiles kann nicht zweifelhaft sein. Gegen den ausdrücklichen Willen eines vernunftbegabten, selbständigen Patienten darf der Arzt nie und nimmer eine Operation vornehmen. Darin sind alle Theologen und Juristen einig. Die Theologen lehren ja, daß Gott dem Menschen ein Eigentumsrecht (dominium) über seine körperlichen Glieder verliehen hat. Freilich ist dieses Eigentumsrecht kein absolutes und uneingeschränktes, da der Mensch gleichsam als villicus Dei seine Glieder gebrauchen muß nach den Vorschriften des Schöpfers. Er darf keineswegs mit seinen Gliedern machen, was er will; er darf dieselben z. B. nicht ruinieren oder verstümmeln, oder auch nur missbrauchen. Aber kein Mitmensch darf ihm dieses Eigentumsrecht antasten, außer er tue es im Auftrage Gottes, wie z. B. die gesetzmäßige Obrigkeit bei Verhängung der Todesstrafe. Tut er es dennoch, so begeht er einen größeren Frevel als ein Räuber oder ein Dieb. Diese vergeifen sich doch nur an dem materiellen Gut des Eigentümers, während der gewaltsame Operateur das weit kostbarere Lebesgut antastet. Man sage auch nicht, der Patient widersteht sich zuweilen unvernünftigerweise der Operation, die ihm doch nur zum Nutzen gereicht. Freilich handelt in einem solchen Falle der Patient unklug und meistens auch unerlaubt, aber trotzdem darf kein anderer privater Mitmensch ihn zur Operation zwingen. Wenn ein reicher Wüstling sein Geld sündhaft vergeudet, so begeht dennoch ein anderer privater Mitmensch ein Unrecht, wenn er ihm dieses Geld entwendet. Die Absicht und vielleicht auch der Erfolg sind zwar gut, aber das angewandte Mittel ist schlecht. Und bekanntlich heiligt der gute Zweck nicht ein schlechtes Mittel. „Non sunt

¹⁾ Razon y Fe, tom. 27, 374 sqq.; tom. 28, 244 sqq.

²⁾ American Ecclesiastical Review, vol. 43.

³⁾ Zeitschrift f. kath. Theologie, Innsbruck 1911, 66 ff.

⁴⁾ Pastoralmedizin von Dr Capellmann, 18. Aufl., Paderborn 1920.

Dr Bergmann widmet (S. 65 bis 73) einen eigenen und gründlichen Artikel der Vasektomie und würdigt diese Operation sowohl vom medizinischen wie theologischen Standpunkte.

facienda mala, ut veniant bona“, sagt der heilige Paulus ohne jede Einschränkung. Ist ein Mensch nicht selbstständig oder hat er nicht den vollen Gebrauch der Vernunft, wie z. B. Kinder und Irrsinnige, so treten an seine Stelle die gesetzmäßigen Vorgesetzten oder Vormünder. So könnte z. B. der Vater an seinem sechsjährigen diphtheriekranken Kinde die Tracheotomie, wenn zur Genesung notwendig, vornehmen lassen, auch wenn sich das Kind noch so sehr dagegen sträubt. — Auch die meisten Juristen lehren, daß der Arzt keine Operation vornehmen darf ohne die Einwilligung des seines Willens mächtigen Patienten. Tut er es dennoch, so ist er strafbar.¹⁾ Es ist also sicher, daß ein vernunftbegabter, seines Willens mächtiger Patient gegen seinen Willen nicht operiert werden darf, auch wenn die Operation absolut notwendig für seine Gesundheit und seine Nichteinwilligung auch noch so unvernünftig wäre. Ob der Staat eine solche Operation vorschreiben kann aus höheren Zwecken, ist freilich eine andere Frage, die unten beantwortet werden wird.

Darf der Arzt die Vasektomie vornehmen mit Einwilligung des Patienten? Die Antwort ist bejahend, woffern der Patient erlaubterweise einwilligen kann. Wie bereits oben gesagt, hat der Mensch kein unbeschränktes Verfügungsrecht über seinen Körper und dessen Teile, sondern muß denselben gemäß der Absicht des Schöpfers gebrauchen und nutzen. Er darf denselben nur dann verstümmeln, wenn das notwendig ist für seine Gesundheit. Kein anderer Grund und Zweck ist hinreichend, wie edel derselbe auch sein mag; ja selbst das angebliche Seelenheil genügt nicht. Die bekannte Selbstverstümmelung des Origenes, obwohl zur Förderung des Seelenheiles vorgenommen, kann von der katholischen Moral nicht gerechtfertigt werden. Ganz entschieden lehrt diesbezüglich der heilige Thomas: „Salati spirituali semper potest aliter subveniri, quam per membra praecisionem, quia peccatum sub-jacet voluntati. Et ideo in nullo casu licet membrum praecidere propter quodcumque peccatum vitandum.“²⁾ Wenn im Leben der Heiligen Selbstentstellungen oder Selbstverstümmelungen berichtet werden, so sind dieselben in ähnlicher Weise zu erklären, wie der Bericht, daß die heilige Apollonia sich selbst in den brennenden Holzstoß gestürzt habe. Rein objektiv genommen, sind alle diese Handlungen unerlaubt, wenn nicht ein ganz besonderer Antrieb des Heiligen Geistes vorlag. Uebrigens braucht man ja nicht anzunehmen, daß auch die Heiligen in all ihren Handlungen immer objektiv das Richtige getan haben. Irren

¹⁾ Die Strafbarkeit einer solchen Operation geben fast alle Juristen zu, freilich sind sie nicht einig, welcher Strafparagraph gegen den Arzt angewendet werden soll. J. Heimberger in seinem Werke „Strafrecht und Medizin“ S. 58 ff. (München 1899) meint, der Arzt müsse auf alle Fälle wegen Nötigung, eventuell in idealer Konkurrenz mit Freiheitsberaubung bestraft werden. Hat aber die erzwungene Operation dem Patienten körperlichen Schaden verursacht, so müßten schwere Strafen wegen Körperverletzung verhängt werden.

²⁾ S. theol. 2. 2. q. 65, a. 1 ad 3.

ist menschlich, auch bei den Heiligen. Selbst ein heiliger Augustinus hat einen liber retractationum geschrieben. — — Wenn man den Grundsatz des heiligen Thomas berücksichtigt: „Membrum non est praecedendum propter corporalem salutem totius, nisi quando aliter toti subveniri non potest,¹⁾“ so ist leicht zu beantworten, wann der Patient erlaubterweise die Vasektomie gestatten kann. Nämlich nur dann, wenn sie absolut notwendig ist zur Erhaltung der Gesundheit. Wie mir ein ebenso gewissenhafter wie tüchtiger Arzt sagte, kann dieselbe tatsächlich notwendig sein bei gewissen Krankheiten. Da die oben zitierten Irrärzte behaupten, die Vasektomie sei notwendig, um die betreffenden psychopathischen Onanisten vor vollständiger Verblödung zu bewahren, so dürfte meines Erachtens die Operation vorgenommen werden, woffern die Patienten einwilligen, denn die Verblödung ist fürwahr eine schwere Krankheit, deren Verhütung durch ein solches Mittel erlaubt scheint. Dass der Patient durch die Operation impotent für die Ehe wird, ist freilich kein gering zu schätzender Schaden, aber es scheint doch besser, diesen Schaden hinzunehmen, als den noch grösseren der gänzlichen Verblödung. Hier wird richtig angewendet der bekannte Satz: Inter duo mala minus est eligendum. Würde übrigens nach eingetretener Verblödung der Patient noch tauglich sein für die Ehe? Außerdem behaupten diese Aerzte, dass durch eine neuerliche Operation die Samenwege wieder freigemacht und somit die Zeugungspotenz wieder hergestellt werden kann. Es entstände also nur eine zeitweise Impotenz, die doch sicherlich ein weit geringerer Schaden ist, als eine drohende, unheilbare Verblödung. Aber selbst wenn diese neuerliche Operation den erstrebten Zweck nicht erreichte, ja geradezu hoffnungslos²⁾ wäre, so wäre dennoch die erste Operation erlaubt. Denn lieber bleibend impotent, als gänzlich verblödet sein. So wird wohl jeder vernünftige Mensch denken, dem keine andere Wahl bleibt.

Ad II. Kann der Staat die Vasektomie vorschreiben, und zwar a) als Strafe für ein begangenes Verbrechen; b) als Präventivmittel?

a) Der Jesuitenpater A. Schmitt sagt mit Recht: „In jedem Falle ist diese Operation als Strafe unvernünftig und ungeeignet, selbst wenn wir vom Rechte des Staates absehen.“³⁾ Und fürwahr, es ist offenbar, dass gegen eine solche Strafart große Bedenken bestehen. Jede vernünftige Strafe muss nämlich einen dreifachen Zweck mehr oder minder erstreben: 1. Der verletzten öffentlichen Ordnung die schuldige Genugtuung zu leisten; 2. andere abzuschrecken, das gleiche Verbrechen zu begehen; 3. den Schuldigen zu bessern. Nun aber ist die zwangsweise ausgeführte Vasektomie gänzlich ungeeignet, diese drei Zwecke zu er-

¹⁾ l. c.

²⁾ Soviel ich aus der reichhaltigen Literatur ersehen und durch Erfundigung bei tüchtigen Aerzten erfahren konnte, tritt nach gemachter Vasektomie langsam Atrophie gewisser Organe ein, so dass eine Wiederherstellung der Zeugungsfähigkeit kaum möglich ist.

³⁾ Beitschrift f. kath. Theol. (1911), S. 76.

reichen. Die Vasektomie hat ja keine andere Wirkung, als den (vielleicht zeitweisen) Verlust der Zeugungsfähigkeit. Dieser Verlust würde aber von vielen, besonders von verbrecherischen Naturen, durchaus nicht als Strafe empfunden, sondern eher als willkommenes Mittel begrüßt werden, sich dem Geschlechtsgenuß hinzugeben, ohne seine und des Mischuldigen Ehre bloßzustellen. Nach der Vasektomie bleibt ja der Geschlechtsgenuß bestehen. Daß unter diesen Umständen durch die zwangswise Vasektomie andere vom Verbrechen abgeschreckt würden, oder daß dadurch der verletzen öffentlichen Ordnung eine entsprechende Gemügtuung geleistet werde, dürfte doch mehr als fraglich erscheinen. Somit scheint die zwangswise Vasektomie ein ungeeignetes Strafmittel zu sein, das irgend einen der drei Strafzwecke kaum je erreichen wird. Indes könnte ein Gesetzgeber, gestützt auf ganz eigenartige Orts- und Personenverhältnisse doch anderer Ansicht sein und die Vasektomie als geeignetes Strafmittel erachten. Dürfte er dann diese zwangswise Operation in seinen Strafkodex aufnehmen? Das absolute Recht dazu kann ihm wohl kaum bestritten werden. Hat er nämlich das Recht, gewisse Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen — was heute wohl von keinem katholischen Theologen bestritten wird —, so hat er a fortiori das absolute Recht, gewisse grobe Verbrechen durch Leibesstrafen, ja sogar durch körperliche Verstümmelung zu ahnden. Tatsächlich waren ja auch bei vielen Völkern Verstümmelungsstrafen im Gebrauch. Selbst in der Heiligen Schrift des Alten Testamentes finden sich solche Strafen; galt doch das *jus talionis*: Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß u. s. w.¹⁾ Auch Thomas lehrt: „*Princeps civitatis habet perfectam potestatem coercendi; et ideo potest infligere poenas irreparabiles, sc. occisionis et mutilationis.*“²⁾ Also theoretisch steht nichts im Wege, daß der Staat über gewisse größere Verbrechen die zwangswise Vasektomie als Strafe verhängen könnte, und es läßt sich nicht stringent beweisen, daß die amerikanischen Staaten ihre Befugnisse überschritten haben, wenn sie einen Neger wegen begangener Notzucht an einem weißen Mädchen mit der zwangswiseen Vasektomie züchtigen. Aber aus dem oben Gesagten scheint doch klar zu folgen, daß diese zwangswise Vasektomie kein geeignetes Strafmittel ist.

b) Kann der Staat die Vasektomie als Präventivmittel vorschreiben, um nämlich zu verhüten, daß lasterhafte oder kranke Menschen ihre körperlichen oder geistigen Gebrechen auf die Nachkommen übertragen zum großen Schaden der Mitwelt? z. B. bei Syphilis, bei eingewurzelter Trunksucht, bei sittlicher Verkommenheit, bei der sogenannten moral insanity u. s. w. Ohne Zweifel hat der Staat das Recht und die Pflicht für das Wohl der Gesamtheit zu sorgen, auch wenn er dabei von den einzelnen Untertanen große Opfer fordern muß. So kann z. B. der Staat befehlen, daß der Soldat fürs Vaterland Blut

¹⁾ Vgl. Ex 21, 23 ff.; Lev 24, 19 f.; Deut 19, 21. Vgl. auch Kirchenlexikon von Weher und Westes: Leibesstrafen.

²⁾ Sum. theor. 2. 2. q. 65, a. 2, ad 2.

und Leben opfere; daß der Pestkranke das eigene Haus verlasse und in einer isolierten Baracke wohne; daß die sittlich gefährdeten Kinder aus dem Elternhause entfernt und in eine Erziehungsanstalt gebracht werden, auch gegen den Willen der Eltern; daß der Irrsinnige in eine Irrenanstalt, der gemeingefährliche Trunkenbold in ein Trinkerheim gehe u. s. w. Deshalb auch scheint bereits Aristoteles dem Staate die Befugnis zuerkannt zu haben, selbst in das Eheleben der Bürger einzugreifen. „Si igitur legumlatoris partes sunt, ut alendorum optima corpora generentur ab initio providere, nimirum prima cura de matrimonio est adhibenda, quando et quales in maritalem consuetudinem convenire debeant.“¹⁾ Auch die neueren Kanonisten, wie Wernz, Gasparri, De Smet u. s. w. räumen dem Staat die Befugnis ein, für seine nicht getauften Untertanen trennende, auch im Gewissen verpflichtende Ehehindernisse aufzustellen,²⁾ wofür dieselben dem Naturrecht nicht widerstreiten. So könnte z. B. der Staat bestimmen, daß das kirchliche impedimentum dirimens ob defectum aetatis, welches ohne Zweifel die Nichtgetauften nicht bindet, auch auf diese ausgedehnt würde. Demgemäß würde dann z. B. ein 13jähriges, nicht getauftes Mädchen keine gültige Ehe eingehen können mit einem Nichtgetauften, und zwar nur wegen des entgegenstehenden staatlichen Ehehindernisses. Kann aber der Staat die Ehe verbieten, so scheint er auch befugt zu sein, aus sehr triftigen Gründen den Geschlechtsakt gewissen Untertanen zu untersagen. Wenn nun aber der Staat mit moralischer Sicherheit voraus sieht, daß trotz seines Verbotes diese Untertanen den Geschlechtsakt ausüben und Kinder erzeugen würden, könnte er dann derartige Menschen mit Gewalt durch die Vasektomie an ihrem gemeingefährlichen Vorhaben hindern? Fledensfalls müßte der Staat, bevor er zwangswise unter diesen Umständen die Vasektomie vornehmen ließe, dem betreffenden Untertan die Wahl lassen, entweder die Vasektomie zu erdulden, oder das Land endgültig zu verlassen. Niemand ist nämlich verpflichtet, beständiger Untertan eines Landes zu bleiben. Wenn all diese Klauseln und Einschränkungen beobachtet werden, könnte vielleicht die Präventiv-Vasektomie vom Staat zum Schutze des Gemeinwohls verordnet werden. Da aber es praktisch unmöglich ist, all diese Klauseln und Einschränkungen zu beobachten, erscheint mir die Präventiv-Vasektomie ein Unrecht. Dazu kommt noch ein anderes Moment. Nur für nichtgetaufte Untertanen kann, wie bereits gesagt, der Staat trennende, im Gewissen verpflichtende Ehehindernisse aufstellen, nicht aber für Christen. Die christliche Ehe ist nämlich ein Sakrament, über das als solches der Staat gar keine Befugnisse besitzt. Trennende Ehehindernisse für die christliche Ehe kann nur die Kirche aufstellen. Die Kirche nun verbietet nicht die Ehe jener, die voraussichtlich nur krankhafte und erblich belastete Kinder erzeugen werden. In dem früheren kirchlichen Gesetzbuche befand sich sogar ein eigener Titel: „De conjugio

1) Polit. lib. 7, c. 14 (ed. Didot I, 620).

2) Vgl. unser Man. Theol. mor. III, 651 sq. (ed. 3).

leprosorum.“ Dort¹⁾ heißt es im zweiten Kapitel: „Leprosi, si continere nolunt et aliquam, quae sibi nubere velit, invenerint, liberum est eis ad matrimonium convolare.“ Also kann auch der Staat eine derartige christliche Ehe nicht verbieten, und um so weniger kann er mit physischer Gewalt die Unfruchtbarkeit degenerierter Christen erzwingen; sonst entstünde ein Konflikt zwischen Kirche und Staat. Die Kirche müßte Ehe und Zeugung gestatten, der Staat aber könnte beides aufs strengste untersagen. Deshalb kann der Staat bei Christen die Vasektomie nicht als Präventivmittel anwenden. Da nun aber keine verschiedenen staatlichen Ehegesetze für Christen und Nichtchristen — wenigstens in diesem Punkte — füglicherweise erlassen werden können, ist die zwangswise Vasektomie nicht zu verwenden, um den Staat vor gemeingefährlichen Bürgern zu bewahren. Uebrigens ist ein solches Präventivmittel hier in Europa nirgends staatliches Gesetz.

Fassen wir die bisherigen Ausführungen kurz zusammen, so ergibt sich folgender allgemeiner Satz: Die Vasektomie ist einzig nur als notwendiges Mittel zur Erhaltung der körperlichen Gesundheit gestattet vom Standpunkte der katholischen Moral.

Freiburg (Schweiz). Dr Brümmer O. P., Univ.-Prof.

II. (Zur Gültigkeit einer Cheassistenz.) Unter dieser Aufschrift wurde im Heft III d. J. (S. 488 ff.) die Frage erörtert, ob in einem gewissen Falle die Formel: Von meiner Seite steht kein Hindernis im Weg, genügend wäre zu einer gültigen Trauungsdelegation, auch dann, wenn nachträglich der „Delegierende“ erklärte, die Absicht, eine besondere Vollmacht zu erteilen, habe ihm gefehlt. Bei bejahender Antwort setzte ich selbstverständlich voraus, wie es ja auch Tatsache war und die Behandlung der Frage es zu erkennen gibt, daß der Pfarrer Cyprian zugleich parochus sponsorum und parochus loci ist. Im anderen Falle wäre die Frage ziemlich unnütz aufgeworfen worden und die Entscheidung des Fidelis sowie des Ordinariates fast unerklärlich geblieben.

Gegen die eigentliche Lösung des Pastoralfalles ist, soviel mir bekannt, keine Einwendung gemacht worden. Man möchte jedoch auch die Frage von einem anderen Standpunkt aus behandelt sehen, nämlich vom folgenden: Wer kann gültiger- und erlaubterweise zur Assistenz einer Eheschließung delegieren; wann eigentlich liegt der „error communis“ vor, so daß trotz mangelnder Vollmacht von Seite des assistierenden Priesters die Trauung gültig zu nennen wäre? Indem ich versuche, durch vorliegende Ausführungen diesen beiden Fragen möglichst gerecht zu werden, ergänze ich hiemit den erwähnten Pastoralfall.

I. In bezug auf die „Delegation“ zur Cheassistenz muß betont werden, daß hier das Wort Delegation im Sinne von Vollmacht gebraucht wird, eine Übertragung von Jurisdiktion aber in der eigentlichen Bedeutung des Ausdrückes nicht vorliegt. Spender des Sakramentes ist der assistierende Priester nicht, sondern er ist lediglich ein kirchlicher-

¹⁾ Lib. IV, X, tit. 8. Vgl. auch S. Thomas, Suppl. q. 64, a. 1, ad 4.